STA Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

15. Ausgabe vom 23. April 2014 Seite 1

INHALT:

- Sitzung des Kreistages am 28.04.2014
- Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs.2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung für die Anordnung zur Durchführung von flächendeckenden Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Varroa-Milbe im Jahr 2014
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Höhenrain Ost“ 2. Änderung
- Erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg“ im Teilbereich 1 (§ 4 a Abs. 3 BauGB)

◆ Sitzung des Kreistages am 28.04.2014

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

Montag, 28.04.2014 um 09:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Beauftragung eines Armutsbekämpfungsplans auf der Grundlage eines Armutsberichts;
   Antrag von Kreisrat [redacted] (Fraktion der SPD) vom 29. August 2013
3. Weiterführende Schulen im Landkreis Starnberg; aktueller Sachstand zur Neugründung der FOS/BOS in Gilching
4. Landratsamt Starnberg;
   Umsetzung notwendiger Brandschutzmaßnahmen
5. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2012 des Landkreises Starnberg und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg
6. Information der Kreisräte durch die Verbands- und Aufsichtsräte über die Arbeit in den Zweckverbänden und Unternehmen des Landkreises; Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FW, FDP, ödp im Kreistag Starnberg vom 25. Januar 2013
7. Verschiedenes
8. Ehrung der ausscheidenden Kreisrätinnen und Kreisräte

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Feldafing hat den Ausbau des Katzengrabens zur Renaturierung auf Fl.-Nrn. 934,935, 935/2, 937 und 938, Gemarkung und Gemeinde Feldafing, nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Das Vorhaben steht mit der Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Feldafing Nr. 63 „Wieling-Süd, Traubinger Feld“ im Zusammenhang.

Für das Vorhaben wurde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3a, § 3c Sätze 1 und 3 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.2 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 14.04.2014 den Vorbescheid für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 21 Wohneinheiten und mit Tiefgarage auf dem [redacted] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Ur-schrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148393 im Zimmer 269 eingesehen werden.

An alle Besitzer von Bienenvölkern im Gebiet des Landkreises Starnberg

◆ Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung für die Anordnung zur Durchführung von flächendeckenden Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Varroa-Milbe im Jahr 2014

Zum Schutz gegen die Varroatose erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern werden verpflichtet, im Jahr 2014 bei allen im Gebiet des Landkreises Starnberg gehaltenen Bienenvölkern die Behandlung gegen Varroamilben durchzufürren.
   Für die Behandlung sind die für die Varroabekämpfung zugelassenen Arzneimittel Perizin®, Bayvarol®, Apiguard®, Thymovar® und Api Life Var®, die organischen Säuren Ameisen-, Milch- und Oxalsäure in ihren als Varroabekämpfungsmittel zugelassenen Formen „Ameisensäure 60% ad us. vet.“ (auch mit Handelsnamen Formivar® in Verkehr), „Milchsäure 15% ad us. vet.“ und „Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5% ad us. vet.“ (auch mit Handelsnamen Oxuvar® in Verkehr) zu verwenden. Die Behandlung ist in der trachtlosen Zeit den Angaben der Arzneimittelhersteller entsprechend durchzuführen. Jungvölker, die nicht der Honiggewinnung dienen, können schon vor Trachtende behandelt werden. Der Behandlungserfolg ist anhand regelmäßiger Gemüllprobenuntersuchungen zu kontrollieren. Im Bedarfsfall ist die Behandlung zu wiederholen.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise

- Ameisensäure 60 % ad us. vet. (auch mit Handelsnamen Formivar® in Verkehr), Apiguard®, ApiLive Var®, Thymovar® oder Bayvarol® sollen zur Sommerbehandlung unmittelbar nach der letzten Honigernte eingesetzt werden. Herstellerhinweise sind zu beachten. Grundsätzlich ist eine zusätzliche Behandlung mit Milchsäure 15 % ad us. vet. oder Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet. (auch mit Handelsnamen Oxuvar® in Verkehr) im Spätherbst/Frühwinter erforderlich und darf nur in brutfreien Völkern angewendet werden.
- Aufgrund der ungünstigen Resistenzlage der Varroamilbe gegen Bayvarol® werden bei dessen Anwendung zusätzliche Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Wirksamkeit empfohlen (Resistenztest vor Behandlung laut Packungsbeilage oder Bestimmung der Zahl spontan abfallender Milben nach einer ordnungsgemäßen Behandlung).
- Jede Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel ist vom jeweiligen Imker zu dokumentieren und in das entsprechende Bestandsbuch einzutragen.
- Im Rahmen von Versuchen zur Resistenzzucht können auf Antrag vom Landratsamt Starnberg Ausnahmen vom Behandlungsverbot zugelassen werden.
- Erhöhte Winterverluste sind dem Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Starnberg unter Telefonverbindung 08151/148 383 unverzüglich zu melden.
- Die erfolgreiche Anwendung der Varroa-Behandlungsmittel ist sehr stark auch von der Wettersituation abhängig. Eine Beurteilungs- und Planungshilfe für die Varroazid-Anwendung erhalten Imker über den agrarmeteorologischen Dienst (http://www.lwg.bayern.de/bienen/info/krankheiten/28880/ , unter „Varroawetter“).

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-405 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, 11.04.2014,

Landratsamt Starnberg
Stein, Oberregierungsrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Höhenrain Ost“ 2. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 01.04.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 „Höhenrain Ost“ 2. Änderung beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 „Höhenrain Ost“ 2. Änderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 01.04.2014 für die Dauer eines Monates gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigefügt. Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Plan ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Mensch und Vermeidung von Emissionen	• Lärmbelastung durch Staatsstraße 2070 und die Autobahn 95 • Lärmbelastung durch Gewerbebetriebe innerhalb des Plangebietes • landwirtschaftliche Emissionen außerhalb des Plangebietes (Begründung/Umweltbericht vom 13.03.2014)
Vegetation	• Waldumbau zur Ausgleichsmaßnahme, Pflegemaßnahme (Begründung/Umweltbericht vom 13.03.2014)
Boden und Wasser	• Boden weitestgehend versickerungsfähig (Begründung/Umweltbericht vom 13.03.2014)
Luft und Klima	• Klimaausgleich durch grünordnerische Festsetzungen (Begründung/Umweltbericht vom 13.03.2014)
Landschaft	• Ausführungen zum Landschaftsbild (Begründung/ Umweltbericht 13.03.2014)
Kultur- und sonstige Sachgüter	• keine Kulturgüter vorhanden
Nutzung erneuerbare Energien/ Energieeinsparung	• Nutzung erneuerbarer Energien und Möglichkeiten der Energieeinsparung sind vorgesehen
Landschafts- und sonstige Pläne	• keine Schutzgebiete im Plangebiet
Wechselwirkungen	• Darstellung im Umweltbericht vom 13.03.2014

STA Landratsamt Starnberg

Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Die Klimaschutzmanagerin Josefine Anderer-Hirt hält ihre erste Sprechstunde im neuen Energiewende-Zentrum in Herrsching.

Am Montag, 28. April steht sie dort in der Zeit von 14 bis 17 Uhr für Einzelgespräche zur Verfügung.

Termine unter Telefon 08151 148-352
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

15. Ausgabe vom 23. April 2014 Seite 2

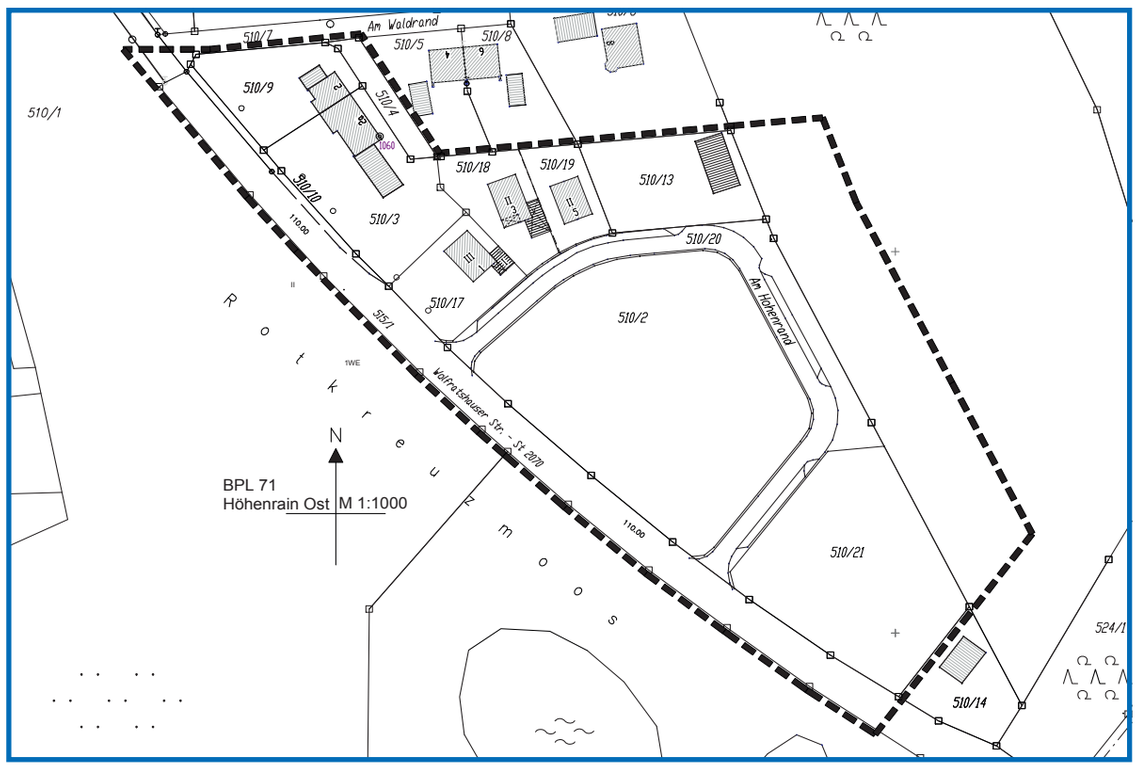

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 „Höhenrain Ost“ 2. Änderung und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

05.05. bis einschließlich 06.06.2014

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 04.04.2014

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ Erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg“ im Teilbereich 1 (§ 4 a Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 01.04.2014 erneut Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Festsetzungen und Hinweise beschlossen. Die Inhalte wurden entsprechend in den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans sowie in die Begründung eingearbeitet. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.04.2014 erfolgt ein Wechsel vom vereinfachten ins beschleunigte Verfahren. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg“ im Teilbereich 1 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführ-ung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg“ im Teilbereich 1 ist entsprechend Gemeinderatsbeschluss vom 01.04.2014 gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Plan ersichtlich.

Der geänderte Planentwurf – bestehend aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift und eine Begründung – liegt nochmals in der Zeit vom

05.05. bis einschließlich 06.06.2014

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffent-lichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

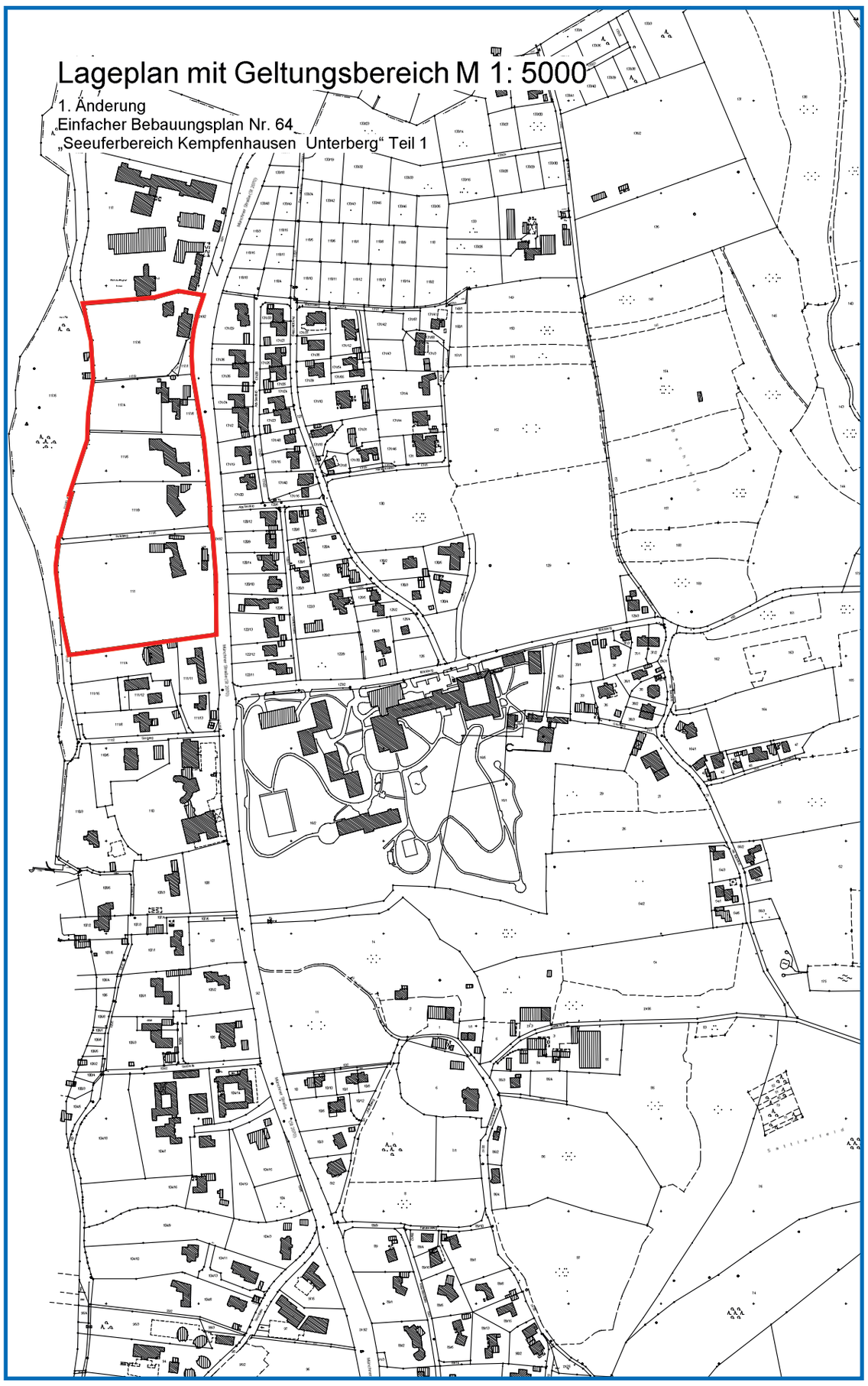

Berg, 04.04.2014

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister